



## Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises für Personen, die im Ausland wohnen

Vor Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises prüft das Bundesverwaltungsamt

- ob und wodurch Sie die deutsche Staatsangehörigkeit *erworben* haben, und
- ob und wodurch Sie die deutsche Staatsangehörigkeit etwa *verloren* haben.

Dabei ist das Bundesverwaltungsamt in erster Linie auf Ihre Angaben und Unterlagen angewiesen. Es ist deshalb wichtig, dass Sie den Antragsvordruck sorgfältig und so vollständig wie möglich ausfüllen und Ihre Angaben durch möglichst zahlreiche Unterlagen belegen.

Minderjährige ab 16 Jahren müssen eigene Anträge stellen und alle erforderlichen Erklärungen selbst abgeben.

### **1. Ausfüllen der Seiten 2 und 3 des Antragsvordrucks**

Außer den Angaben über Sie selbst (in Spalte I) sind in der Regel auch Angaben über die Personen erforderlich, von denen Sie Ihre Staatsangehörigkeit ableiten und zwar in aufsteigender Generationenfolge bis mindestens 1914 zurück. Dafür stehen je nach Bedarf die Spalten II, III und IV zur Verfügung.

Bitte lassen Sie sich bei der Ausfüllung des Antragsvordruckes von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beraten, wenn Unklarheiten bestehen.

### **2. Unterlagen**

Folgende Unterlagen sind für das Verfahren unverzichtbar oder wichtig:

#### **a. Unterlagen über Abstammung und Personenstand:**

Geburts- oder Abstammungsurkunden, Heiratsurkunden, Familienbücher

sind zwingend erforderlich für Sie und alle Personen, von denen Sie die deutsche Staatsangehörigkeit ableiten, zurück bis zu dem Vorfahren, der entweder

- einen Staatsangehörigkeitsausweis besitzt oder besaß
- nachweislich Deutscher geworden ist, zum Beispiel durch Einbürgerung
- oder seit mindestens 1914 als Deutscher behandelt wurde.

**b. Unterlagen, die Rückschlüsse auf die deutsche Staatsangehörigkeit zulassen:**

bitte unbedingt vorlegen, soweit vorhanden! In Betracht kommen:

Unterlagen über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit:

Einbürgerungsurkunden, Verleihungsurkunden, Aufnahmeurkunden, Bescheinigungen / Urkunden über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung oder Option, Ernennungsurkunden bei Beamten, Feststellungsbescheide über den Staatsangehörigkeitserwerb durch Dienst in der ehemaligen Deutschen Wehrmacht und anderen vergleichbaren Verbänden.

Unterlagen über die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis, auf den sich eine Sammeleinbürgerung erstreckte:

Vertriebenenausweise, Volkslistenausweise, Volkstumsbescheinigungen oder andere Unterlagen über deutsche Volkszugehörigkeit, Nachweise über (früheres) Heimatrecht, Bürgerrecht oder Wohnsitz in den betreffenden Gebieten, Bescheinigungen über Verzicht auf das Ausschlagungsrecht.

Unterlagen über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder frühere Rechtsstellung als Deutscher oder über Behandlung als Deutscher:

Staatsangehörigkeitsausweise, Heimatscheine, Urkunden / Ausweise über Rechtsstellung als Deutscher; Reisepässe, Personalausweise und andere Ausweispapiere (auch alte); Auszüge aus (früheren) Familienregistern, Bürgerlisten, Bürgerverzeichnissen; Unterlagen über geleisteten Militärdienst oder Tätigkeit als Beamter; Meldebestätigungen; Urkunden über die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit, Vertriebenenausweise, (alte) Flüchtlingsausweise, Registrierscheine in einfacher Kopie.

Die Urkunden müssen im Original oder in amtlich oder notariell beglaubigter Fotokopie vorgelegt werden. Fotokopien müssen vollständig sein, das heißt Vorder- und Rückseite der Urkunde müssen vorgelegt werden. Unbeglaubigte Fotokopien reichen nicht aus. Abschriften können nicht anerkannt werden.

Beglaubigungen können nur durchgeführt werden von

- Staatsnotaren oder
- Standesbeamten der Stelle, die den Eintrag in das Personenstandsregister vorgenommen hat.

Beglaubigungen von anderen Stellen können nicht anerkannt werden. Bei den Beglaubigungen ist darauf zu achten, dass *die völlige inhaltliche Übereinstimmung* der Kopie mit dem Original beglaubigt wird.

**Beglaubigungen deutscher Meldeämter können auch anerkannt werden.**

Der Beglaubigungsvermerk muss im Original vorliegen, das heißt

- mit dem Originalstempel des Notariats oder Standesamtes
- mit der Originalunterschrift des Notars oder des Standesbeamten.

Kopien von Beglaubigungsvermerken oder Beglaubigungsvermerke, welche lediglich die Unterschrift des Übersetzers beglaubigen, reichen für dieses Verfahren nicht aus.

Allen fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung eines *vereidigten* Übersetzers so beizufügen, dass die Übersetzung dem Original zweifelsfrei zugeordnet ist. Übersetzungen von nicht vereidigten Personen können nicht anerkannt werden.

### **3. Sonstige Hinweise zum Verfahren:**

Sollten die von Ihnen übersandten Unterlagen zum Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit nicht ausreichen, werden wir für Sie bei Archiven und Auskunftsstellen Ermittlungen einleiten. Dadurch können sich die Verfahren deutlich verlängern.

Sämtlicher Schriftwechsel mit dem Bundesverwaltungsamt ist in deutscher Sprache zu führen.

Originalurkunden können von uns erst nach Abschluss des gesamten Verfahrens auf besondere Anforderung zurückgegeben werden. Wir empfehlen Ihnen, nur beglaubigte Kopien zu übersenden. Sollte ausnahmsweise einmal das Original einer Unterlage erforderlich sein, teilen wir Ihnen dies mit.

Das Verfahren ist gebührenpflichtig, folgende Gebühren werden erhoben:

<b>Abschluss des Verfahrens durch:</b>	<b>Gebühr:</b>
Staatsangehörigkeitsausweis	25,00 Euro
Ablehnung des Antrags	18,00 Euro
Widerspruchsbescheid	25,00 Euro

Das Bundesverwaltungsamt ist in diesem Verfahren auf Ihre Mithilfe angewiesen. Sofern Sie auf eine Aufforderung des Bundesverwaltungsamtes nicht reagieren, ruht das Verfahren, bis Sie sich wieder melden.